



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Eigenkontrollcheckliste für die Schweinehaltung 2018 zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Schweinehaltung, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen:
Leitfaden Schweinehaltung.

Betriebsdaten
Name des Betriebs
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter



[K.O.] Kriterien

sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Datum Eigenkontrolle

Unterschrift



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>Verantwortlichkeiten des Tierhalters:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der QS-Anforderungen, ■ vollständige und korrekte Dokumentation, ■ regelmäßige Eigenkontrolle, ■ sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle sowie neutralen Kontrolle ■ sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung. <p>Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er stellt sicher, dass neben den Anforderungen des Leitfadens (jeweils gültige Version) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt sind.</p>		
<p>[K.O.] 2.1.1 Betriebsdaten</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebseinheiten für die Tierproduktion (z.B. auch relevant für das Antibiotikamonitoring). ■ Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (z.B. Lagerkapazitäten) dokumentiert. ■ Betriebsskizze und Lagepläne vorhanden ■ Evtl. Änderungen wurden Bündler mitgeteilt. ■ Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden ■ Aktuelle Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden (kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden). 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Salmonellenmonitoring: Anzahl Mastschweine an Bündler gemeldet. ■ Für Antibiotikamonitoring: Durchschnittliche Anzahl Mastplätze Mastschweine (ca. 30-120 kg) bzw. Aufzuchtplätze bzw. Sauenplätze an Bündler gemeldet. 		
<p>[K.O.] 2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle (z. B. Sauenplaner) liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt regelmäßig und mindestens einmal je Kalenderjahr. ■ Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle sind berücksichtigt. 		
<p>2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle werden fristgerecht behoben. 		
<p>2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt). 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. ■ Notfallplan (vgl. Musterformular) ist an jedem Standort vorhanden und enthält mindestens folgende Kontaktdaten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z.B. Familienangehöriger, Berater) ■ Hoftierarzt ■ Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme 		
2.1.5 Zeichennutzung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. ■ Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. 		
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert, z.B. Lieferscheine oder Rechnungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierzukauf ■ Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer) ■ Tierarzneimittel ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel ■ Dienstleistungen (z.B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) 		
[K.O.] 3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ferkel werden beim Absetzen mit Ohrmarke des Betriebes gekennzeichnet. ■ Mastschweine werden bei Verlassen des Betriebs eindeutig gekennzeichnet (Ohrmarke oder Schlagstempel), so dass die Herkunft der Mastschweine jederzeit nachvollziehbar ist. ■ (empfohlen: Schlagstempel entspricht Vorgaben des Bundesmarktverbands). 		
[K.O.] 3.1.3 Herkunft und Vermarktung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden nur Ferkel aus lieferberechtigten QS-Betrieben bezogen. ■ Lieferberechtigung der Lieferanten wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Lieferpapiere/Standarderklärungen (auch Kombination möglich) sind für jeden Verkauf von Schweinen in Kopie vorhanden. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Angaben zur Lebensmittelketteninformation beinhalten Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung für Schweinefleisch (vgl. VO EU 1337/2013). 		
[K.O.] 3.1.4 Bestandsaufzeichnungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsregister wird geführt, Veränderungen unverzüglich eingetragen (vgl. Musterformulare). ■ Alle Tierbewegungen sind dokumentiert durch Lieferscheine Tierbezug/-verkauf, Auszüge QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, Bestandsregister, etc. 		
[K.O.] 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig und mindestens täglich geprüft. <p><i>Hinweis: betriebliche Eigenkontrollen stellen gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes sicher, dass gesetzl. Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten sind. Insbesondere werden geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erhoben und bewertet.</i></p>		
[K.O.] 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. ■ Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt. ■ Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens täglich überprüft. ■ Defekte an Anlagen und Geräten werden unverzüglich behoben. Andernfalls werden bis zur Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere getroffen. ■ Keine Verwendung (subkutaner) Transponderimplantate ■ Übergangslösung: falls Implantate genutzt werden Hinweis auf Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) an Schlachthof. 		
<p><u>für Sauenhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sauen dürfen nicht angebunden werden. ■ In Kastenständen keine Verletzungsgefahr, ungehinderter Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und (in Seitenlage) der Gliedmaßen ist möglich. ■ Jungsau und Sauen werden vier Wochen nach erfolgreichem Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln in Gruppen gehalten. ■ Erkrankte Tiere werden nicht im Kastenstand gehalten. ■ In Fress-Liegebuchten beträgt Gangbreite mindestens 1,60 bzw. 2,0 m je nach Anordnung. 		
<p><u>für Saugferkel:</u></p>		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken in Abferkelbuchten sind vorhanden. ■ Liegebereich der Ferkel ist ausreichend eingestreut oder wärmegeklämt und beheizbar, perforierter Boden ist abgedeckt. ■ Saugferkel werden erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt. ■ Absetzen unter vier Wochen erfolgt nur zum Schutz des Muttertieres, des Saugferkels, bei unverzüglicher Einstallung in gereinigte und desinfizierte Ställe oder getrennte Stallabteile, in denen keine Sauen gehalten werden. 		
[K.O.] 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. ■ Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z.B. in den Krankenstall). ■ Krankenstall ist vorhanden, trocken und weich eingestreut oder mit einer Unterlage) versehen, die den Liegebereich je Schwein abdeckt. Separierte Tiere haben direkten Sichtkontakt zu anderen Schweinen. ■ Erkrankte Tiere werden ordnungsgemäß versorgt und unverzüglich tierärztlich versorgt. ■ Nicht therapierbare Tiere werden unverzüglich betäubt und getötet. Betäubung und Nottötung erfolgen nach den zulässigen Verfahren der nationalen Regelung auf Basis der Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 und unter Beachtung der fünf Schritte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung, ob Nottötung notwendig ■ Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden ■ Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg) ■ Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden) ■ Kontrolle des Todeseintritts ■ Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. 		
3.2.4 Stallböden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Böden und Treibgänge sind im Aufenthaltsbereich rutschfest und trittsicher. ■ Bei Einzelhaltung von Sauen und Jungsauen ist der Liegebereich nicht über Teilbereiche hinaus perforiert. Liegebereich weist dem Charakter nach geschlossene Fläche auf, die Möglichkeit zum Abfluss von Flüssigkeiten bietet. ■ Auftrittsweite von Betonbalken für Saug- und Absatzferkel beträgt mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm ■ Spaltenweite für Saugferkel beträgt max. 11 mm; für Absatzferkel max. 14 mm; für Zuchtläufer und 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
Mastschweine max. 18 mm; für Jungsauen, Sauen und Eber max. 20 mm		
3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelästigung sind für Tiere unschädlich. ■ Vorgaben für Stalltemperatur werden eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bis 10 kg: 16 °C bei Einstreu, 20 °C ohne Einstreu ■ > 10 bis 20 kg: 14 °C mit Einstreu, 18 °C ohne Einstreu ■ > 20 kg: 12 °C mit Einstreu, 16 °C ohne Einstreu ■ Kein dauernder und plötzlicher Lärm. ■ Nicht dauerhaft Geräuschpegel über 85 dB(A). ■ Folgende Gaskonzentrationen werden nicht überschritten: <ul style="list-style-type: none"> ■ NH₃ max. 20 cm³/m³ Luft ■ CO₂ max. 3.000 cm³/m³ Luft ■ H₂S max. 5cm³ 		
3.2.6 Beleuchtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tageslicht. ■ Bei künstlichem Licht: Lichtstärke beträgt mindestens 80 Lux, acht Stunden Tagesrhythmus wird eingehalten. ■ Wenn tagsüber künstliche Beleuchtung benötigt wird: Orientierungslicht für Dunkelstunden vorhanden. 		
[K.O.] 3.2.7 Platzangebot		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestboden- und Mindestliegeflächen je Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Gruppe werden eingehalten (Details vgl. Leitfaden). 		
[K.O.] 3.2.8 Alarmanlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet. ■ Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. 		
3.2.9 Notstromaggregat		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. ■ Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z.B. Notstromaggregat) ist vorhanden. ■ Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. Einspeisemöglichkeit für Notstrom gegeben. 		
3.2.10 Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ QS-Tiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. Bei Anlieferung wird Lieferberechtigung des Transporteurs überprüft. ■ Eigene Beauftragung des Tiertransports erfolgt nur an lieferberechtigte Transporteure (Lieferberechtigung wird vor Auftragsvergabe über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de)). ■ Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. Bei eigenen Transporten s. Kapitel 3.8. 		
3.2.11 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. ■ Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. ■ Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. 		
3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. ■ angemessene Beleuchtung bei Ver- und Entladen gewährleistet. 		
[K.O.] 3.2.13 Umgang mit den Tieren beim Verladen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind geschult oder qualifiziert. ■ Tiere werden wenn erforderlich getrennt transportiert. ■ Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. 		
[K.O.] 3.2.14 Beschäftigungsmaterial		
<ul style="list-style-type: none"> ■ In einstreulosen Haltungen hat jedes Schwein jeden Alters Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Verwendung von Kanistern von Pflanzenschutz-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln, Drahtseilen, Autoreifen, Schläuchen mit Metallverstärkungen, scharfkantigen Kunststoffteilen oder anderen ungeeigneten oder gesundheitsgefährdenden Gegenständen. ■ Eingesetzte Beschäftigungsmaterial ist zu untersuchen, zu bewegen und veränderbar. 		
[K.O.] 3.2.15 Ferkelkastration		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geeignete Schmerzmittel, die zur Kastration von Saugferkeln zur Linderung von postoperativen Schmerzen zugelassen sind. ■ Dokumentation über Arzneimittelnachweis, Kombibeleg oder Bestandsbuch. ■ Betäubungslose Kastration erfolgt vor dem siebten Lebenstag. <p>Hinweis: vom 1. Januar 2019 an ist die chirurgische Kastration nur mit Betäubung/Schmerzausschaltung möglich.</p>		
[K.O.] 3.3.1 Futtermittelsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. ■ Keine Verunreinigung von Futtereinrichtungen. ■ Jungsauen und Sauen erhalten mind. 200 g Rohfaser oder Alleinfutter mit mind. 8 % Rohfasergehalt bis eine Woche vor Abferkeln. 		
3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Futtermischwagen u. ä.). ■ Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Fütterungsanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.3.3 Sicherheit von Futtermitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. <p>Anregung: Bei Entgegennahme von Futtermittel sollten diese (sofern möglich) sensorisch geprüft werden, z.B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen.</p>		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.3.4 Futtermittellagerung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z.B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Dung, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). ■ Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Haustieren wurden getroffen. ■ Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. ■ Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. ■ Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. 		
[K.O.] 3.3.5 Futtermittelbezug		
<p>Hinweis: <i>Futtermittel dürfen nur von registrierten Futtermittelunternehmern bezogen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. ■ Händler, über die lose Futtermittel bezogen/gekauft werden, sind QS-lieferberechtigt. ■ Wird ein Transporteur (Spediteur) mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. ■ Die Lieferberechtigung der Lieferanten und Verkäufer wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung vorhanden, wenn Tierhalter zur Herstellung von Futtermitteln kooperieren (Kein Verkauf/Vertrieb an Dritte!). ■ Bei Verfütterung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ist der Bündler hierüber aktuell informiert (Teilnahme am QS-Futtermittelmonitoring) 		
[K.O.] 3.3.6 Kennzeichnung der Futtermittel für QS		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel (Ausnahme landw. Primärprodukte) sind als QS-Ware bzw. nach anerkanntem Standard gekennzeichnet (Sackanhänger, artikelbezogen auf dem Lieferschein o.ä.). ■ Anforderungen bei Verfütterung von Altbrot/Backwaren eingehalten. 		
3.3.7 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die Standortnummer (VVVO-Nummer) an Händler oder Hersteller weitergegeben. ■ Standortnummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen bei Anlieferung überprüft. Etwaige Korrekturen/Änderungen werden mitgeteilt. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine/Rechnungen werden mindestens drei Jahre aufbewahrt. <p>Erläuterung: Für Einzelfuttermittel oder per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.</p>		
[K.O.] 3.3.8 Einsatz von Futtermitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen bzw. Mischprotokolle mit Anteil der eingesetzten Komponenten sind vorhanden. ■ Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert. ■ Gegebenenfalls: Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor. ■ Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß „Positivliste für Einzelfuttermittel“ eingesetzt (vgl. https://www.qs.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html). ■ Gesetzliches Verfütterungsverbot bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet. 		
[K.O.] 3.3.9 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferberechtigung gegeben. (Ausnahme: „nur mahlen“ oder Futtermischwagen zur Aufbereitung von Raufutter). ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). <p>Anregung: Rückstellproben zu jeder Mischung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Vereinbarung liegt vor, wenn mehrere Tierhalter eine eigene fahrbare Mahl- und Mischanlage in Gemeinschaft betreiben. Keine Herstellung für Dritte sichergestellt (vgl. 3.3.5 Futtermittelbezug) 		
[K.O.] 3.4.1 Wasserversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere haben immer Zugang zu Wasser (ad libitum) in Trinkwasserqualität. ■ Keine Verunreinigung von Tränkeinrichtungen. ■ Verwendetes Trinkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tränken (zwölf Tiere pro Tränke) räumlich getrennt von Futterstelle (Tränkezahlberechnung vgl. Leitfaden). 		
3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Tränken, Tröge u.ä.). ■ Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Tränkanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (<i>empfohlenes Vertragsmuster, Stand 01.01.2015</i>), alternative bei Altverträgen: vertragliche Ergänzungen aktuell. ■ Bei mehreren betriebseigenen Standorten: eindeutige Zuordnung vertraglich geregelt. ■ Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags. 		
[K.O.] 3.5.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsbesuch findet regelmäßig mindestens 2x jährlich oder einmal je Mastdurchgang statt. ■ Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor (vgl. Musterformulare). ■ Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt. 		
[K.O.] 3.5.3 Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden). ■ Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist in chronologischer Reihenfolge dokumentiert (Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan) - auch dann, wenn die Behandlung vom Tierarzt vorgenommen wird. ■ Alle medizinischen Instrumente sind sauber/ zweckmäßig ■ Es werden nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet; stumpfe oder verbogene Nadeln werden sofort ausgetauscht. ■ Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe. <p>Anregung: sofern eine abgebrochene Nadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden; der Schlachthof muss entsprechend informiert werden.</p> <p>Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.</p>		
[K.O.] 3.5.4 Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Aufdrucken aufbewahrt. ■ Lagerung in abschließbarem, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank. ■ Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate. ■ Unverzügliche Entsorgung leerer Verpackungen. 		
[K.O.] 3.5.5 Identifikation der behandelten Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Medikamenten behandelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung). 		
3.6.1 Gebäude und Anlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßigem Zustand. 		
3.6.2 Betriebshygiene		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter. Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. ■ Alle Türen und Tore sind gegen Zutritt unbefugter Personen gesichert, Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für effektive Betriebshygiene: <ul style="list-style-type: none"> ■ Saubere Arbeitskleidung ■ Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher ■ Gegebenenfalls saubere Hygieneschleusen oder Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den stallnahen Umkleideraum möglich. ■ Ordnungsgemäße Abfallentsorgung ■ Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden. ■ Ein- und Ausgänge der Ställe haben Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks. ■ Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Ställen und Transportfahrzeugen sind vorhanden. ■ Befestigte Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden. ■ Kein Kontakt der Bestände zu Wildtieren, insbesondere Wildschweinen. 		
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterreste		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. ■ Einstreu wird sorgfältig, sauber und fortlaufend geschützt vor Schädlingen gelagert. <p>Anregung: bei Verwendung von Ferkeltorf sollte dieser thermisch behandelt oder speziell für diesen Einsatzzweck gekennzeichnet sein; Gartentorf (z.B. aus dem Baumarkt) sollte nicht verwendet werden, um den möglichen Eintrag von Krankheitskeimen wie Afrikanischer Schweinepest) zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Holzhäcksels und Sägespäne sind aus Kernholz, staubarm und chemisch unbehandelt. ■ Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt. 		
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kadaver außerhalb des Stallbereichs auf befestigten Flächen gelagert, und gegen den unbefugten Zugriff gesichert, ausreichend groß bemessenem Raum oder Behälter, flüssigkeitsdicht; leicht zu reinigen und zu desinfizieren. ■ Tierkörperbeseitigungsunternehmen sollten zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. ■ Behälter/Lager nach Abholung/Entleerung vor erneuter Nutzung gereinigt und desinfiziert. 		
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden von sachkundigen Personen durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. ■ Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. ■ Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. 		
3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert. ■ Warteställe, Laderampen und Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. ■ Überbetrieblich eingesetzte Fahrzeuge oder Gerätschaften werden im abgebenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert. 		
3.6.7 Spezielle Hygieneanforderung		
<p>Für Betriebe > 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätzen oder Zuchtbetriebe > 150 Sauenplätze oder geschlossene Betriebe > 100 Sauenplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stallzugang über Umkleideraum gegeben, stallnah, nass zu reinigen und desinfizieren ■ Ställe sind in Stallabteile untergliedert ■ Betriebseinfriedung ist vorhanden; Zufahrt ausschließlich durch verschließbare Tore gegeben Alternativ: Insellösung ist effektiv und umfasst z. B. Verladerampe, Viehtriebe, Futterlager (auch Silos, Dunglagerstätten, etc.) ■ Befestigter Platz für betriebseigene Ver- oder Entladeeinrichtungen. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Isolierstall ist vorhanden; Quarantänezeit für einzustallende Schweine beträgt mind. 3 Wochen (Ausnahme: u.a. für Rein-Raus-Betrieb, arbeitsteilige Ferkelproduktion) 		
3.7 Monitoringprogramme		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Selbstmischer (= Betrieb, der landwirtschaftliche Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt): Information über Futtermenge (oder Tierplatzzahl) und Futterart wurde an Bündler gegeben (inkl. Einsatz von Lebensmitteln als Futtermittel sowie Altbrot und Backwaren). 		
3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Salmonellenkategorie mindestens der letzten zwölf Quartale (z.B. Salmonelleninfobrief) wird dokumentiert. 		
3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kategorie II: „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ (vgl. Musterformulare) wurde binnen acht Wochen nach Einstufung in Kategorie II erstellt und liegt vor. ■ Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II: erneute Ermittlung von Eintragsquellen spätestens nach zwölf Monaten. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kategorie III <ul style="list-style-type: none"> ■ Salmonelleneintragsquellen werden zusammen mit Tierarzt identifiziert und binnen acht Wochen nach Einstufung in Kategorie III dokumentiert (vgl. Musterformular „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“); bei mehrmaliger Einstufung: Aktualisierung spätestens nach 12 Monaten ■ Maßnahmen zur Salmonellenreduktion sind binnen acht Wochen der Einstufung in Kategorie III eingeleitet und dokumentiert: z.B. Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion freiwerdender Abteile, bakteriologische Untersuchung von Umgebungs- und/oder Kotproben (weitere Maßnahmen vgl. Arbeitshilfe) ; bei mehrmaliger Einstufung: Aktualisierung spätestens nach 12 Monaten <p>Anregung: Neben dem betreuenden Tierarzt können Schweinegesundheitsdienste oder Fachberater hinzugezogen werden.</p>		
3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ergebnisse von Organveränderungen bei Mastschweinen (Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen) sind dokumentiert. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.7.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Therapieindex ist für die letzten vier Quartale dokumentiert (ggf. Nachweis per Datenbankzugriff online). ■ Bündler ist über Tierarzt des Betriebes informiert. ■ Wechsel des Tierarztes: Bündler ist informiert. ■ Bündler ist über Bestandsgröße informiert. ■ Nullmeldung bei Nichtbehandlung (binnen eines Kalenderquartals) wurde abgegeben (online via Datenbank oder Bündler/Tierarzt) 		
3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen		
<p>Hinweis: Die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind im Umgang mit Tieren geschult oder qualifiziert. ■ Wohlbefinden der Tiere während des Transports wird regelmäßig kontrolliert. ■ Während eines Transports erkrankte oder verletzte Tiere werden abgesondert, ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt. 		
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei. ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich. ■ Trennwände sind ausreichend stabil. ■ Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt. ■ Anbindevorrichtungen sind ausreichend stabil. ■ Tiere können nicht entweichen oder herausfallen. ■ Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben. ■ Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich. ■ Boden ist rutschfest. ■ Auslaufen von Kot und Urin ist auf Mindestmaß beschränkt. ■ Böden sind eingestreut. ■ Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden. ■ Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug. 		
[K.O.] 3.8.3 Platzangebot beim Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche. ■ Alle Tiere können gleichzeitig liegen bzw. in aufrechter Haltung stehen. ■ Anforderungen zur Gruppengröße und Ladedichte werden eingehalten (Details s. Leitfaden). ■ Lieferpapiere und Dokumentation der Ladedichte liegen vor. 		
3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.). ■ Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert. <p>Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag des Transportes, ■ Art der beförderten Tiere, ■ Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, ■ Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels. 		
3.8.5 Lieferpapiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine sind vorhanden. ■ Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke), VVVO-Nummer. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.8.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schweine werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle zwölf Stunden getränkt. ■ Beförderungsdauer beträgt maximal acht Stunden. ■ Bei Beförderung > acht Std.: Anforderungen bzgl. Fütterung, Tränken und Alter der Schweine werden eingehalten. ■ Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch und Dokumentation über Tierversorgung liegen vor. 		
3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)		
<p>Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Herkunft und Eigentümer der Tiere, ■ Versandort, ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, ■ vorgesehenem Bestimmungsort, ■ voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung. ■ Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung). 		
[K.O.] 3.8.8 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Transport über 65 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Befähigungsnachweis liegt vor. 		
[K.O.] 3.8.9 Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Transporte über 65 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zulassung und Dokumentation über Transportplanung liegt vor. 		
[K.O.] 3.8.10 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung. 		
[K.O.] 3.8.11 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrtenbuch wird geführt. 		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Raum für weitere Bemerkungen

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur